

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath**

---

### **Antrag der ASK Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.08.2023

53.04-0456855-0001-G16-0082/20

Die ASK Chemicals GmbH hat mit Datum vom 10.09.2020, in der Antragsmodifikation vom 17.01.2022, zuletzt ergänzt am 28.09.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennung (sog. „Backup-TNV“) auf dem Betriebsgelände Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Nachverbrennung (sog. „Backup-TNV“). Diese Backup-TNV geht nur dann in Betrieb, wenn die genehmigte und bestehende Haupt-TNV (z.B. bei Störungen oder Wartungsstillständen) nicht in Betrieb ist.

Bei der beantragten Änderung der Kunstharz-Anlage der ASK Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Die Produktion zur Herstellung von Kunstharzen ist nicht von diesem Vorhaben betroffen, so dass die genehmigten Betriebszeiten und Produktionskapazitäten dieser Anlage unverändert bleiben. Der angemessene Abstand kann sich durch das Vorhaben nicht ändern, da von diesem Vorhaben keine

sicherheitsrelevanten Anlagenteile betroffen sind und die genehmigte bestehende und größere Haupt-TNV bereits mit Erdgas betrieben wird. Neue Störfallstoffe werden mit dieser Genehmigung im Betriebsbereich der ASK Chemie GmbH nicht eingeführt. Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich durch das beantragte Vorhaben die vom Betriebsbereich ausgehende Gefahr des Eintritts eines Störfalles nach praktischem Ermessen nicht erhöht. Bedenken wurden vom LANUV nicht vorgetragen. Ein gleichzeitiger Betrieb von Haupt-TNV und Backup-TNV findet nicht statt (s. oben). Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Schöbernig